

03/04/2009



Guttenberg
Merkels Pläne mit
dem schwarzen Baron



Hartz-Infarkt
Klageflut: Arbeitslose
legen Gerichte lahm



Tor-Anarcho
Der unkalkulierbare
Franck Ribéry im Interview

DAS MODERNE NACHRICHTENMAGAZIN www.focus.de

FOCUS

Nr. 13 23. März 2009 € 3,20

Das neue Scheidungsgesetz. Die Bilanz

Chaos beim Unterhaltsrecht

Die merkwürdigsten Urteile für Männer und Frauen
Wie unterschiedlich Richter entscheiden



Gesundheitsärger

Der gequälte Patient und das
Dilemma der Ärzte

Österreich € 3,40 • Schweiz CHF 5,80 • Belgien € 3,70 • Niederlande € 3,70 • Luxemburg € 3,70 • Frankreich € 4,20 • Italien € 4,20 • Portugal (Cont) € 4,20 • Spanien € 4,20
Kanaren € 4,40 • Griechenland € 4,80 • Finnland € 5,30 • Dänemark DKK 33 • Norwegen NOK 44 • Japan JPY 1550 (exclusive tax) • Slowenien € 4,20 • Ungarn HUF 1300



03/04/2009

Roter Teppich,
rote Roben

Der Bundesgerichtshof
in Karlsruhe hütet den
Willen des Gesetzgebers.
Er korrigiert Urteile
unterer Instanzen

SCHEIDUNG

Neue Regeln im alten Spiel

Mit dem wegweisenden BGH-Urteil
beginnt in Sachen Unterhaltszahlung
eine neue Rechtsprechung –
dennoch bleibt jeder Prozess ein Risiko

FOCUS 13/2009

03/04/2009



Klage abgeblitzt

Ioan Römer, 43
Maschinenbautechniker

Seit der Scheidung im Jahr 2002 zahlt der 43-Jährige Unterhalt für seinen neunjährigen Sohn und für die Ex-Frau, die nicht arbeitet: **fast 600 Euro im Monat**. Römer wollte gegen den nachgehenden Unterhalt klagen. Das Amtsgericht Crailsheim lehnte ab: Es bestehe keine Aussicht auf Erfolg.

Als vor etwa einem Jahr das neue Unterhaltsgesetz in Kraft trat, studierte der Maschinenbautechniker Ioan Römer die Zeitungen sorgfältiger als sonst. Mütter, deren Kinder älter als drei Jahre seien, müssten wieder arbeiten, zumindest halbtags – hieß es in sämtlichen Artikeln über das neue Gesetz. Nach einer Scheidung solle jeder für sich selbst sorgen. „Eigenverantwortung“ nannten Juristen diese Forderung, las der geschiedene Mann aus Crailsheim in Baden-Württemberg. Danach erhielten Berechtigte – also meist Frauen – nur noch Geld, wenn sie alt, arbeitslos oder krank seien. Ein Mann sollte nicht mehr bis zum Lebensende für seine Ex-Frau aufkommen müssen, verlangt der Gesetzgeber.

Mit jeder Information, die der 43-jährige Techniker über das neue Gesetz aufzog, stiegen Zuversicht und Laune: Eindeutig war er der typische Fall – genau der männliche Zähler, den der Staat entlasten wollte. Er war der Mann, der eine „zweite Chance“ bekommen sollte, glaubte Römer. Jedenfalls hoffte er es.

Seit seiner Scheidung im Jahr 2002 zahlte der Vater eines heute neunjährigen Kindes an seine geschiedene Frau eine monatliche Apagage von 294 Euro plus 295 Euro für den Sohn. Die Frau verdiente nie eigenes Geld. „Sie will nicht“, sagt Römer. Ihm, dem Ernährer der getrennten Familie, bleiben nach Abzug der monatlichen Raten für kleinere Konsumentenkredite etwa 1000 Euro zum Leben.

Römer, ein Mann mit weichen Gesichtszügen, kramte seine Scheidungsakten hervor und plante den „Befreiungsschlag“. Vor dem Amtsgericht Crailsheim strengte er eine Abänderungsklage an – und scheiterte, bevor er überhaupt zum Schwung hätte ausholen können. „Mangels Aussicht auf Erfolg“ wehrte das Gericht im September 2008 ab. Man könne der Frau nicht zumuten, „abrupt“ eine Arbeit zu finden. Allenfalls könne die Mutter halbtags arbeiten, aber als Ungelernte werde sie wohl nicht „in der Lage sein, eine Tätigkeit auszuüben“, begründete das Gericht.

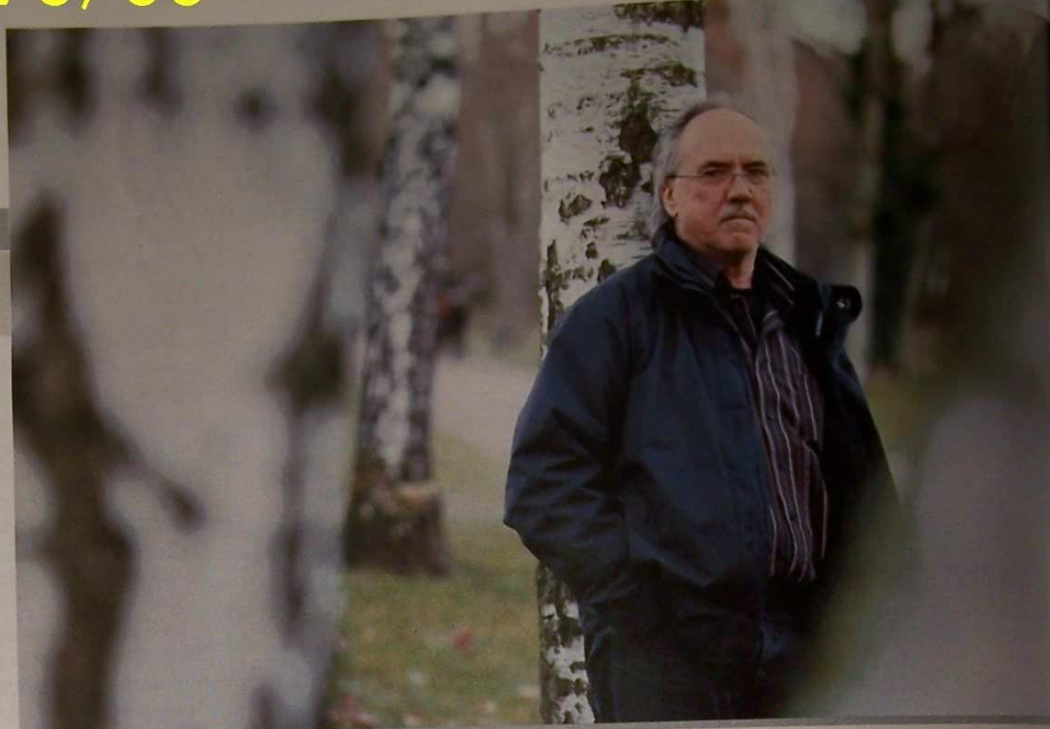
Frustriert zahlt Römer weiter, damit – wie er sagt – „sich die Ex auf seine Kosten ein bequemes Leben machen kann“. „Warum betreibt der Staat diesen Aufwand und erlässt ein neues Gesetz, wenn dann doch alles beim Alten bleibt?“, fragt der Enttäuschte. „Was soll das?“

Was das soll? An dieser Frage reiben sich derzeit auch Juristen. Seitdem im Januar 2008 das damals von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries als „großer Wurf“ gefeierte Unterhaltsrecht in Kraft trat, bestimmen Chaos und Unsicherheit das deutsche Familienrecht – vor allem dann, wenn über den Betreuungsunterhalt entschieden werden muss. ▶

Bizarres Hickhack

Rolf Eichelmann, 56
Software-Spezialist

Fast 20 Jahre lang hat Eichelmann seiner **geschiedenen Frau monatlich 1300 Euro** überwiesen. 2008 reduzierte das Amtsgericht Friedberg den Betrag auf 593 Euro und befristete die Zahlungen. In zweiter Instanz musste der 56-Jährige einen Vergleich schließen. Nun zahlt er wieder 1000 Euro.



„Das Gericht hat **genauso verhandelt** wie damals, als das alte Gesetz galt“

Rolf Eichelmann



Schicksale vor Gericht

Einige Richter hielten sich nicht an die gesetzlichen Forderungen, sondern entschieden nach ihren eigenen Wertvorstellungen, kritisiert Rudolf Haibach, Familienrechtsexperte mit Büros in Gießen und Frankfurt. Mandanten fühlten sich ausgeliefert und ungerecht behandelt

Bisher übliche Pauschalisierungen lehnt der Gesetzgeber ab, er verlangt Einzelfallentscheidungen. Die zwar nie gesetzlich verankerte, aber allgemein akzeptierte 08/15-Regel, die den Betreuungsunterhalt starr am Alter eines Kindes fixiert, darf nicht mehr angewandt werden. „Billigkeit“ – so heißt jetzt das Schlüsselwort. Damit verfügen Richter über einen großen Ermessensspielraum. Betroffenen mag es vorkommen, als agierten Gerichte mit Paragraphen aus Gummi – mal locker, mal zum Zerreißen gespannt.

Wenn man ein Rechtsgebiet reformiere, bestehe immer eine Phase von Unsicherheit, verteidigt die Bundesjustizministerin das neue Gesetz (siehe Interview Seite 48). Viele Juristen hatten das Gesetz als „Revolution“ gefeiert, nun scheinen sie jedoch überfordert, genervt und enttäuscht. Etliche Amtsgerichte und sogar Oberlandesgerichte (OLG) missachten offensichtlich die Forderungen des Gesetzgebers. Düsseldorf, Hamm und Nürnberg beispielsweise arbeiten weiterhin mit einem leicht modifizierten Altersphasenmodell. Manche Richter fällen ihre Urteile so, wie es ihrer Gewohnheit oder ihren Wertvorstellungen entspricht. Die „Revolution“ scheint sich als schleichende, zähe Entwicklung zu entpuppen.

„Beratungs- und Rechtsunsicherheit“ beklagen vor allem Anwälte. Sie hadern, welche Empfehlung sie ihren Mandanten geben sollen

und wissen nicht, welche Aussichten auf Erfolg sie versprechen können. „Die Rechtsprechung hat sich von der Gesetzgebung gelöst“, kritisiert Doris Kloster-Harz, Anwältin für Familienrecht in München. „Das Prozessrisiko ist extrem hoch. Trotz jahrelanger Berufserfahrung kann man das Ergebnis einfach nicht mehr abschätzen.“

Vergangenen Mittwoch hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun Klarheit geschaffen. Alleinerziehende müssen künftig deutlich schneller Vollzeit arbeiten als bisher, befanden die Richter des XII. Zivilsenats in einer ihrer bisher wohl wichtigsten Grundsatzentscheidungen zum neuen Unterhaltsrecht. Sie verwiesen einen Fall aus Berlin zurück an das Kammergericht – eine deutliche Mahnung an alle unteren Instanzen, den Willen des Gesetzgebers umzusetzen.

Die hohen Richter gaben dem Vater eines siebenjährigen Kindes Recht, der keinen Betreuungsunterhalt mehr an seine geschiedene Frau bezahlen wollte. 837 Euro überwies der Mann monatlich an seine Ex-Partnerin, eine Lehrerin, die auf einer 70-Prozent-Stelle unterrichtet. Der an Asthma leidende Sohn wird bis 16 Uhr im Hort betreut. Wenn ausreichend Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sind, entfällt der Unterhalt, befand der BGH.

Dies sei eine klare Absage an alle, die die Frage der Erwerbsverpflichtung weiter an das Alter des Kindes knüpfen wollten, lobt Gerd

03/04/2009

Seltener Fall

Marion Betz, 37
Leiterin Finanzen

Die 37-Jährige aus Fulda gehört zu den wenigen Frauen, die Unterhalt zahlen müssen. Da sie besser verdiente als ihr Mann, entschied sich das Paar mit **zwei Kindern zum Rollentausch**. Der gilt nun auch nach der Scheidung. Er eröffnete einen Laden. Sie überweist ihm monatlich Geld – wegen „ehebedingter Nachteile“.



„Der Richter hat einfach nach **altem Recht** entschieden. Das hat mich geärgert“

Marion Betz

**Anzahl der Allein-
erziehenden** in
Deutschland mit Kindern
unter 18 Jahren:

1,57 Millionen,

davon:

1,41 Millionen
Frauen, von denen

680 000
geschieden sind.

158 000
Männer leben allein mit
ihren Kindern.

* ohne die Zahlen lediger
und verwitweter Mütter

Quelle: Statistisches Bundesamt

Das Ergebnis sind sogenannte Einzelfallentscheidungen, die im optimalen Fall die Bedingungen einer Ehe, deren Nachteile, Kompromisse und Besonderheiten genau ausloten, gewichten und bewerten. Deshalb müssen die Urteile divergieren. Häufig fallen sie jedoch aus „völlig unerklärlichen, teilweise nicht nachvollziehbaren Gründen extrem unterschiedlich aus“, kritisiert der Gießener Rechtsanwalt Rudolf Haibach.

Ioan Römer aus Crailsheim beispielsweise zahlt weiterhin 294 Euro Betreuungsunterhalt, obwohl sein Sohn bereits neun Jahre alt ist und seine Ex-Frau laut neuem Gesetz eigentlich arbeiten müsste. Ohne Berufsausbildung sei die Frau sicherlich nicht in der Lage, eine Stelle zu finden, argumentierte das Gericht (2 F 298/08). Einen Beweis für ihre Vermutung forderten die Richter allerdings nicht.

Dagegen sprach das OLG Celle einer geschiedenen Ehefrau mit einem gleich alten Kind nur für exakt acht Tage nach Rechtskraft der Scheidung Unterhalt zu. Die Mutter lebe mit ihrer neuen Liebe zusammen und habe nicht schlüssig begründet, warum sie trotzdem noch bedürftig sei, wehrten die Richter ab (17 UF 203/07).

Starre Gewohnheiten scheinen die Richter am Amtsgericht Sinsheim zu pflegen: Sie verurteilten Heinz Jakoby aus dem baden-württembergischen Waibstadt zur Zahlung von Unterhalt, obwohl seine fast 18 Jahre währende

Ehe kinderlos blieb und beide Partner gearbeitet haben. 243 Euro muss der 47-jährige Transportlogistiker seiner geschiedenen Frau überweisen, rechneten die Amtsrichter aus, indem sie nach altem Schema beide Einkommen in Tabellen auflisteten und verglichen (20 F 223/07).

Eine seltsame Methode, denn eigentlich verlangt das neue Recht, jeder Partner solle sich nach der Scheidung selbst versorgen. Nur wer „ehebedingte Nachteile“ erlitten, also beispielsweise wegen der Familie den Beruf aufgegeben habe, könne Ansprüche geltend machen. „Wir hatten ein fantastisches Leben. Ich verstehe nicht, welche Nachteile meine Ex erlitten haben könnte“, rätselt der derzeit arbeitslose Jakoby. Seine geschiedene Frau stamme aus einem „reichen Elternhaus“ und habe zeitweise mehr Geld verdient als er. „Ich habe keinen Job und muss für sie zahlen? Das ist doch ungerecht“, empört sich Jakoby.

An der „Gerechtigkeit in diesem Land“ zweifelt auch der Software-Spezialist Rolf Eichelmann. Seit zwei Jahrzehnten ist der heute 56-jährige Vater von zwei erwachsenen Töchtern geschieden. Seit 20 Jahren überweist er seiner Geschiedenen, einer gelernten Industriekauffrau, Unterhalt. Als das neue Gesetz in Kraft trat, sah Eichelmann eine Chance, „die enorme finanzielle Last abzustreifen“.

Vor dem hessischen Amtsgericht Friedberg beantragte er einen Stopp seiner Zahlungen. ►

Fotos: T. Wegner/FOCUS-Magazin, imago

Wer lügt, verliert seinen Anspruch

Der XII. Zivilsenat des BGH fungiert in **Familienrechtsstreitigkeiten** als letzte Instanz
– wegweisende Urteile aus den vergangenen Monaten:

Wenn sich das Einkommen des Unterhaltspflichtigen oder auch des Empfängers ändert, muss auch die Höhe der zu zahlenden Summe angepasst werden. Dies betrifft sowohl eine Minderung als auch eine Steigerung der Einnahmen – allerdings nur, wenn diese bereits in der Ehe angelegt war. Wer zahlen muss, darf allerdings nicht sein Einkommen gefährden beziehungsweise mutwillig mindern. Dies gebiete die nachhehliche Solidarität, entschieden die Richter. (XII ZR 14/06)

Wer Unterhalt erhält und eigenes Einkommen oder Nebeneinkünfte verschweigt, kann seinen Anspruch verlieren. Der BGH hatte einer Frau den Unterhaltsanspruch gekürzt, weil diese ihren Ex-Mann nicht darüber informiert hatte, dass sie neben ihrem Gehalt von angeblich 800 Euro noch weitere Einkünfte erzielt – summiert fast 1200 Euro. Der Empfänger sei verpflichtet, solch einen „erheblichen Anstieg“ ungefragt mitzuteilen, mahnten die Richter. (XII ZR 107/06)

Der nachhehliche Unterhalt und auch der Aufstockungsunterhalt können befristet werden – allerdings darf die Frau während der Ehe keine Nachteile erlitten haben. Der BGH sprach einer geschiedenen Frau, die keine Kinder erzogen hat und als Küchenhilfe arbeitet, knapp vier Jahre Aufstockungsunterhalt zu. Danach endet die Unterhaltspflicht des besser verdienenden Mannes. Die Frau müsse sich innerhalb der Übergangszeit an den geringeren Lebensstandard anpassen, den sie ohne Ehe – also allein mit ihrem eigenen Einkommen – erreicht hätte.

Zum Zeitpunkt der Heirat war der Mann bereits 60 Jahre alt, die Frau 45. Die Ehe dauerte 13 Jahre. Der aus dem Ausland stammenden Frau stehe später kein Altersunterhalt zu, entschied der BGH. Ihre mögliche Bedürftigkeit ergebe sich nicht aus den Bedingungen der Ehe. (XII ZR 109/07)

Wenn ein Mann sowohl seiner Ex-Frau als auch seiner neuen Ehefrau Unterhalt schuldet, so müssen alle drei Einkommen ermittelt und entsprechend verteilt werden. Ausnahmen ergeben sich nur, wenn sich die Rangfolge der Ansprüche unterscheidet oder das Einkommen nicht ausreicht, um alle Ansprüche zu befriedigen (Mangelfall). Der BGH wies

Die Mächtigen in Karlsruhe

! Acht Richter gehören dem XII. Zivilsenat an.

! Das Präsidium entscheidet, mit wem die Senate besetzt werden.



Fachfrau des Rechts

Meo-Micaela Hahne, Jahrgang 1947, ist Vorsitzende Richterin des XII. Zivilsenats am Bundesgerichtshof.

die Klage eines Lehrers ab, der seiner kinderlosen Ex kein Geld mehr geben wollte, nachdem er eine neue Familie gegründet hatte. Nach 24 Jahren Ehe stehe der geschiedenen Frau Unterhalt zu, auch weil beide Partner dies in ihrer Scheidungsvereinbarung so festgelegt hatten. Zudem müsse die neue Frau Unterhalt erhalten, denn sie betreue ein kleines Kind. Die Richter setzten beide Frauen in den gleichen Rang. Dies sei möglich, wenn eine lange Ehe zu Nachteilen geführt habe, die sich in ihrem Alter nicht mehr ausgleichen ließen, begründete der BGH. (XII ZR 177/06)

Der BGH hat sich in einem Urteil auch mit einem Fall befasst, in dem das Geld nicht für zwei getrennte Haushalte ausreicht. Die ehemalige Ehefrau, Mutter eines kleinen Kindes, bezieht Arbeitslosengeld II. Dieses allein decke nicht ihren Bedarf, urteilten die Richter. Ihr Ex-Mann, der monatlich ein Krankengeld von 963 Euro erhält, müsse zusätzlich Unterhalt zahlen. Jedoch stehe dem Unterhaltspflichtigen der Selbstbehalt zu – 935 Euro. Seine Leistungsfähigkeit ende, wenn er seine eigene Existenz nicht mehr sichern könne. Damit bleiben 28,30 Euro übrig, um die Ansprüche des minderjährigen Kindes und dessen Mutter zu decken. (XII ZR 129/06)

Erstmals beschäftigte sich der für Familiensachen zuständige XII. Zivilsenat auch mit dem Betreuungsunterhalt für eine ledige Mutter. Die Richter verhandelten den Fall einer 1968 geborenen Frau, die mit dem Vater ihrer zwei Kinder ohne Trauschein zusammengelebt hatte. Nach der Trennung muss der Mann neben Unterhalt für die Kinder nun auch für seine Ex-Freundin zahlen – bis das jüngste Kind sechs Jahre alt ist. Die Höhe des Unterhalts bemesse sich am Einkommen der Mutter, entschieden die Richter. Er müsse der Frau den Lebensstandard sichern, den sie vor der Geburt ihres Kindes erreicht hatte – allerdings dürfe die Summe nicht höher sein als die Hälfte des Einkommens, das der Mann erziele. Eine Verlängerung der Unterhaltszahlungen könne die Mutter nur dann fordern, wenn das Kindeswohl dies erfordere – beispielsweise weil der Nachwuchs krank ist oder sich keine Betreuungsmöglichkeit findet. (XII ZR 109/05)

In der Zahl-Zange

Heinz Jakoby, 47
Transportlogistiker

Nach 18 Jahren wurde die kinderlose Ehe von Heinz Jakoby geschieden. Obwohl seine **Ex immer gearbeitet habe** und heute mit einem neuen Partner zusammenlebe, muss der derzeit arbeitslose Logistiker Unterhalt zahlen. Jakoby sagt, er sei „finanziell in einer ziemlich kritischen Lage“. Sein Auto habe er bereits verkauft.



„Ich bin arbeitslos und muss zahlen. Meine Ex hat zeitweise **mehr verdient** als ich“

Heinz Jakoby



Lieber ohne Urteil

Margarete Fabricius-Brand, Anwältin aus Hannover, rät ihren Mandanten zu einer außergerichtlichen Einigung. Es sei fast unmöglich abzuschätzen, wie ein Prozess ausgeht, sagt sie

Die Klage sei „begründet“, stimmte das Gericht zu. Die beiden Kinder seien erwachsen, nach der Scheidung habe die Frau sieben Jahre lang gearbeitet und ihr eigenes Einkommen erzielt. „Eine völlige Entflechtung der Ehegatten ist längst eingetreten“, analysierten die Richter und entschieden deshalb, der Kläger müsse nur noch bis Ende September 2009 zahlen. Statt bisher 1300 Euro monatlich nun weniger als die Hälfte: 593,50 Euro. Danach sollte Schuss sein. Endgültig.

Die Frau wehrte sich. Sie rief die nächste Instanz an, das OLG Frankfurt. Hier allerdings interpretierten die Richter dasselbe Gesetz völlig anders als ihre Kollegen vom Amtsgericht. Eichelmann muss weiter zahlen: jeden Monat 1000 Euro. Vorerst bis Ende 2012.

„Ich ärgere mich wahnsinnig“, schimpft Eichelmann. Das Gericht habe ihn zu diesem Vergleich gezwungen, erzählt er. Die Richterin habe gedroht, wenn er ihrem Vorschlag nicht zustimme, werde sie ihr Urteil ohne dessen Einverständnis fällen. Dann bliebe es bei der ursprünglichen Summe von 1300 Euro – und zwar bis ans Lebensende. Männer müssten eben zahlen, das sei immer so gewesen. Diesen Satz habe die Richterin angefügt, erzählt Eichelmann.

„Wir hatten null Chancen, trotz eigentlich klarer Rechtslage“, kommentiert Rechtsanwalt Haibach, der Eichelmann vor dem OLG vertreten hat. Jedes Gesetz beinhalte Lücken und

Ermessensspielräume. Das sei völlig normal. „Aber im Moment deformieren es einige Richter regelrecht. Da kann man nur noch den Kopf schütteln“, konstatiert der 57-Jährige.

Männer seien Sieger, Frauen die Verlierer des neuen Unterhaltsrechts, prognostizierten vor einem Jahr viele Juristen. „Das ist so nicht eingetreten und war auch so nie geplant“, kommentiert Bundesjustizministerin Zypries. Sieger und Verlierer gibt es immer. Allerdings sind mit dem neuen Recht die Rollen nicht mehr so vorhersehbar verteilt wie vorher.

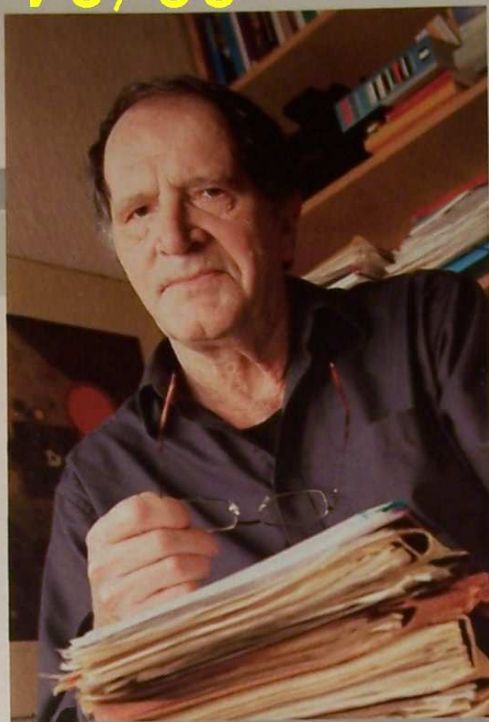
Als ihre Ehe im Januar 2005 geschieden wurde, glaubte die gelernte Krankenschwester Edith Oltersdorf, „dass nun endlich Ruhe einkehren würde“. Ihr Mann hatte sie nach 39 Jahren verlassen, nun musste er Unterhalt zahlen. „Dann kam das neue Gesetz, und der Stress ging wieder von vorn los“, erzählt die 67-Jährige, die in einer Kleinstadt südlich von Hannover lebt. Ihr Ex, ein Ingenieur, klagte vor dem Amtsgericht Hameln, weil er keinen Cent mehr zahlen wollte.

Die Richter lehnten ab. Die Frau habe Kinder erzogen, die Schwiegermutter gepflegt und ihr berufliches Engagement allein an der Familie ausgerichtet. Da sich die Nachteile einer derart langen Ehe im Rentenalter nicht mehr ausgleichen ließen, stehe ihr Unterhalt zu – und zwar bis zum Tod. Die Richter in Hameln erinnerten daran, dass eine Ehe laut Grundgesetz als auf Lebenszeit geschlossen gelte „mit der

Lebenslange Last

Edmund Linden, 67
Oberstudienrat

Im Jahr 1985 wurde Linden nach zehn Jahren Ehe geschieden. 1992 hat der heute pensionierte Lehrer erstmals Klage erhoben, um seine Unterhaltspflicht zu beenden. Seitdem laufen Verfahren. Doch auch nach neuem Recht scheinen die Erfolgsaussichten gering: Seine Ex-Frau, die nur zeitweise gearbeitet hat, gibt an, sie sei krank.



„Alles, was meine Ex sagt, glaubt das Gericht“

Edmund Linden



Fehlende Verlässlichkeit

Die Münchner Rechtsanwältin Doris Kloster-Harz beklagt, dass sich die Rechtsprechung vom Willen des Gesetzgebers gelöst habe. Anwälte könnten ihre Mandanten kaum noch zuverlässig beraten

Folge, dass naheheuliche Solidaritätspflichten bestehen“ (28 F 95/08 UE).

„Furchtbare Angst hatte ich vor dem Prozess. Ich habe richtig gezittert“, erzählt Edith Oltersdorf. „Es gab dieses neue Gesetz, und keiner konnte mir sagen, wie die Richter in solchen Fällen entscheiden.“ Nun fühle sie sich „unbeschreiblich erleichtert“.

Das sei Gerechtigkeit, dafür arbeite sie, sagt Oltersdorfs kämpferische Anwältin Fabricius-Brand. Vergangene Woche feierte die Juristin erneut „einen besonders schönen Erfolg“. Nach drei Stunden harter Verhandlung vor Gericht sicherte sie einer Frau aus Georgien 1200 Euro Unterhalt im Monat – bis zur Rente. Die Dirigentin war vor zehn Jahren für ihre Liebe nach Deutschland gezogen. Als die kinderlose Ehe scheiterte, verlangte der Mann von ihr, sie solle doch in ihre Heimat zurückkehren. Der Manager wollte Geld sparen. Keinen Cent werde sie bekommen, kündigte er an.

Nun zahlt er. Und sie bleibt.

KATRIN SACHSE



FAKTEN AUF ABRUF

Weitere Informationen zum Familienrecht finden Sie im FOCUS-Faxabruf, siehe Seite 88.

Noch mehr Neues

Ab September gelten weitere Reformen im Scheidungsrecht.

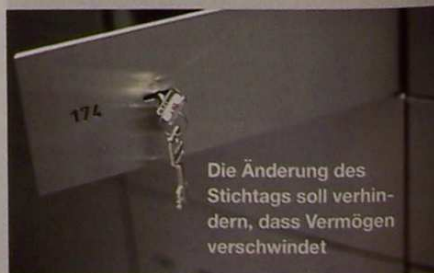
Eine Reform des Versorgungsausgleichs soll mehr Gerechtigkeit schaffen – vor allem für Mütter. Künftig werden alle Ansprüche auf Altersversorgung je zur Hälfte unter den Partnern aufgeteilt.

Dem bisher geltenden Versorgungsausgleich, der aus dem Jahr 1977 stammt, liegt ein kompliziertes Rechenverfahren zu Grunde. Danach werden die Ansprüche aus gesetzlicher Rentenversicherung sowie privaten und betrieblichen Vorsorgen nach einem bestimmten Schlüssel aufgeteilt. Ab September nun sollen sämtliche Ansprüche gleich verteilt werden. Jeder Partner erhält sein eigenes Konto und muss sich bei Eintritt in die Rente nicht um seine Bezüge kümmern.

Die Reform gestattet einige Ausnahmeregelungen: Während bisher kein Partner auf den Versorgungsausgleich verzichten darf, ist dies künftig möglich. Hat eine Ehe weniger als drei Jahre gedauert, findet der Ausgleich nur statt, wenn ein Partner ihn fordert.

Eine weitere Neuerung betrifft den Zugewinnausgleich – also die Aufteilung des während der Ehe erworbenen gemeinsamen Vermögens. Künftig soll bei der Abrechnung berücksichtigt werden, ob ein Partner bei Heirat verschuldet war. Nach geltendem Recht muss der andere diese Last mittragen. Das soll sich ändern: Bei einer Scheidung werden die Schulden vom Zugewinn abgezogen. Die Rechnung beginnt also mit „negativem Anfangsvermögen“.

Um zu verhindern, dass betrügerische Partner ihr Vermögen verstecken oder verprassen, ändert der Gesetzgeber zusätzlich den Stichtag: Ab September gilt das Datum auf dem Scheidungsantrag. Außerdem müssen die Scheidungswilligen in Zukunft Unterlagen vorlegen, die ihr Vermögen belegen. Eine bloße Auskunft reicht nicht mehr aus.



Die Änderung des Stichtags soll verhindern, dass Vermögen verschwindet

NEUES RECHT

Dürfen. Müssen. Sollen.

Höhere Gerichte
haben inzwischen
häufig **entschieden**
– und zwar recht
unterschiedlich

Wer ein Kind betreut, muss dies nach der Scheidung nicht ganztags in einer Tagesstätte abliefern, um selbst arbeiten zu können.

KG Berlin, 16 UF 149/08

Allein eine lange Ehedauer rechtfertigt keine unbegrenzte Unterhaltszahlung. Die Richter lehnten die Forderungen einer 38-jährigen, gesunden Frau ab, ihr Ex müsse ihr nach 17 Jahren Ehe unbegrenzt Unterhalt bezahlen.

OLG Stuttgart 18 UF 256/07

Will eine Mutter länger Unterhalt fordern als bis zum dritten Geburtstag des Kindes, muss sie die Gründe darlegen. Die Richter können entscheiden, ob das Wohl des Kindes oder schlechte Betreuungsmöglichkeiten längere Zahlungen rechtfertigen.

OLG Bremen, 4 WF 145/08

Wenn die Frau keine ehebedingten Nachteile erlitten hat, kann ihr Anspruch auf Unterhalt zeitlich oder in der Höhe der Summe begrenzt werden – auch wenn die Ehe lange gewährt hat, wie in diesem Fall 20 Jahre.

OLG Brandenburg, 9 UF 207/07

Einen Anspruch auf den Erhalt des Lebensstandards während der Ehe gibt es im neuen Gesetz nicht mehr: Der Anspruch auf Unterhalt kann nach langer Ehe auch dann befristet werden, wenn die Ehefrau auf Grund ihrer Ausbildung und ihres Berufs weniger verdient als der erfolgreichere Mann. Da die Ehe nicht ihre Karriere behindert hat, muss sie sich nach Trennung und

einer Übergangsfrist, in der sie Aufstockungsunterhalt bekommt, an ein bescheidenes Leben gewöhnen.

Saarländisches OLG, 9 UF 4/06

Nach 17 Jahren kinderloser Ehe, in der beide Partner Vollzeit gearbeitet haben, kann der Unterhaltsanspruch auf vier Jahre begrenzt werden.

OLG Düsseldorf, II-3 UF 63/08

Auch nach 27 Jahren Ehe kann der Anspruch der Ex-Frau begrenzt werden, wenn diese keine ehebedingten Nachteile erlitten hat. Ihr Bedarf orientiert sich an ihrem Einkommen vor der Heirat beziehungsweise an dem Gehalt, das sie ohne Ehe erzielt hätte – nicht aber am Gehalt ihres Mannes.

Hanseatisches OLG, 4 UF 6/08

Der Unterhalt für die Ex-Gattin darf nach über 25 Ehejahren nicht befristet werden, wenn die Frau Nachteile erlitten hat. In dem Fall hatte eine gelernte Rechtsanwaltsgehilfin ihren Beruf aufgegeben, um sich um den Haushalt und die Kinder zu kümmern. Der geschiedene Mann wollte trotz langer Ehedauer seine Zahlungen einschränken. Die Klage scheiterte.

OLG Köln, 4 UF252/07

Das Angebot eines Mannes, sich um seine Kinder zu kümmern, muss nachvollziehbar sein. Es darf nicht allein darin begründet liegen, dass er seiner Ex-Frau keinen Unterhalt mehr zahlen möchte.

In diesem Fall hatte ein Vater, der selten das Umgangsrecht für seine Kinder im Grundschulalter wahrgenommen hat, vorgeschlagen, er werde fortan die Kinder an Nachmittagen betreuen. Die Frau solle arbeiten, damit er seine Geldüberweisungen in absehbarer Zeit stoppen kann. Das Gericht lehnte das Angebot ab.

OLG Celle, 10 UF 77/08

Wer Betreuungsunterhalt für ein Kind über drei Jahren verlangt, muss beweisen, dass dies erforderlich ist.

OLG Celle UF 203/07

Das Altersphasenmodell gilt nicht mehr. Wer über das dritte Lebensjahr hinaus Betreuungsunterhalt verlangt, muss klar und schlüssig darlegen, warum dies gerechtfertigt ist. Die Schule ende um 13 Uhr, und danach müsse das Kind betreut werden, genüge nicht als Argument.

OLG Düsseldorf, II-4 WF 41/08

Leidet ein Kind unter Entwicklungsstörungen, rechtfertigt dies die Verlängerung des Betreuungsunterhalts. Allerdings muss sich die Mutter eine „geringfügige Beschäftigung“ suchen während der Zeit, die das Kind im Kindergarten verbringt. Tut sie das nicht, rechnet das Gericht ihr ein sogenanntes fiktives Einkommen an.

OLG Hamm, 2 UF 117/07

Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt wegen Krankheit kann befristet werden, wenn die Ehe nur knapp fünf Jahre gedauert hat. Dies gilt auch dann, wenn die Krankheit ausbrach, als die Frau ein minderjähriges Kind betreute.

OLG Celle, 15 UF 277/07

Die Mutter eines 15-jährigen Kindes mit Konzentrationsstörung hat Anspruch auf Betreuungsunterhalt – auch dann, wenn der Ex-Partner erneut geheiratet hat. In der Rangfolge steht die Ex-Frau vor der neuen Frau.

OLG Braunschweig, 2 UF 29/08



Umstrittene Urteile

Das Oberlandesgericht Celle gehört zu den höheren Instanzen, die sich bereits häufig mit dem neuen Recht auseinandergesetzt haben

03/04/2009



Ausgebrannt

Steffen Nüsslein, 44
Polizeibeamter

Die Scheidungskosten und die Zahlungen an die Ex haben Nüsslein ruiniert. Seit Monaten ist der Kriminalhauptkommissar krankgeschrieben. **Er leidet unter Depressionen**, „weil er seinen Sohn nicht sehen darf“. Derzeit lebt er in einem „fensterlosen Kellerloch“ und isst bei der Obdachlosenhilfe. Freunde haben ihm Geld geliehen.

„Ich habe **keine Hoffnung** mehr. Es gibt nichts, was ich noch verlieren kann“

Steffen Nüsslein

Wenn eine Mutter ohne Beruf lange geschieden ist und den vormals gemeinsam vereinbarten Unterhalt erhält, gilt Vertrauensschutz. Der Mann muss in diesem Fall weiterzahlen, obwohl das neue Gesetz die Eigenverantwortung jedes Partners fordert.

OLG Celle, 10 WF 350/08

Wenn die Frau nach 14 Ehejahren das erste Kind zur Welt bringt, danach ein zweites und erst mit 50 Jahren beginnt, wieder zu arbeiten, muss der Mann bei Scheidung zahlen – unbeschränkt und ohne Befristung. Diese Entscheidung ergebe sich aus dem „untypischen Eheverlauf“.

OLG Düsseldorf, II-8 UF 113/08

Ein Elternteil, das ein Kind im Kindergarten- oder Vorschulalter betreut, muss nicht in einem Volltagsjob arbeiten. Außerdem muss dem Alleinerziehenden eine Übergangsfrist zubilligt werden, in der er sich an die neue Lebenssituation anpassen kann.

Thüringer OLG, 1 UF 167/08

Der Verzicht auf Karriere kann einen Anspruch auf Unterhalt begründen. So muss ein Mann in gehobener beruflicher Position seiner Ex unbegrenzt Unterhalt zahlen, weil diese während der Ehe den Haushalt geführt und zwei Kinder erzogen hat. Für diese Aufgabe hatte eine bei Scheidung 48-jährige Diätassistentin ihren Job aufgegeben und 14 Jahre im Beruf pausiert. Allein dieses Argument genügte dem Gericht für seine Entscheidung. Es forderte keine weiteren Beweise.

Brandenburgisches OLG, 10 UF 226/07

Der Unterhaltsberechtigte muss in der Lage sein, ein eigenes Einkommen zu erzielen. Erst dann kann das Gericht über eine Befristung oder Begrenzung des Anspruchs entscheiden.

OLG Koblenz, 9 UF 31/08

Erzielt der Mann während der Trennungszeit eine bessere Position und damit auch ein höheres Einkommen, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Unterhalts. Der Anspruch auf Trennungsunterhalt bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Da der Karrieresprung nach der Trennung eintrat, habe er diese nicht geprägt – deshalb müsse die Frau auch nicht davon profitieren.

OLG Celle, 15 UF 56/07

Versprechen überdauern eine Scheidung: Sagt ein Ehegatte dem aus dem Ausland stammenden Partner bei Heirat zu, das Erlernen der Sprache und ein Studium zu bezahlen, gilt diese Verpflichtung auch nach der Trennung. Er muss dem Ex-Partner Unterhalt zahlen, sodass dieser eine Ausbildung abschließen kann.

OLG Düsseldorf, II-8 UF 1/08

Eine Vereinbarung über den Verzicht von Unterhalt kann ungültig werden, wenn sich die Voraussetzung ändert, unter der diese getroffen wurde. Ein geschiedener Partner kann demnach Unterhalt verlangen, wenn er – entgegen ursprünglicher Absichten – nicht in sein Heimatland zurückkehrt, sondern dauerhaft in Deutschland lebt.

OLG Zweibrücken, 2 UF 103/06



Auf einem guten Weg

Familienrichter Gerd Brudermüller, Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstags, glaubt, dass sich das Gesetz in der Praxis bewähren wird

Kläger müssen das Gericht anrufen, das ihrem Wohnort zugeordnet ist.

In Deutschland gibt es

667

Amtsgerichte, an denen

8576

Richter arbeiten.

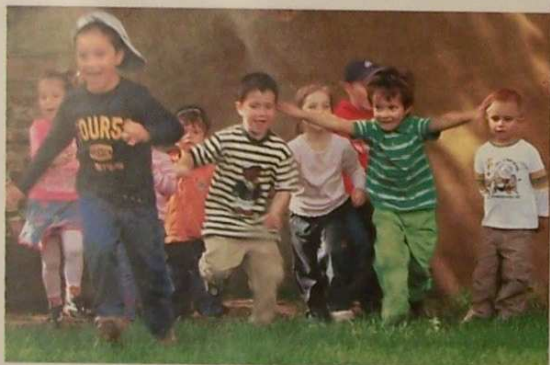
1919

Richter sind an

24

Oberlandesgerichten beschäftigt.

Quelle: Bundesjustizministerium



Geld für die Kleinen

Wer Unterhalt zahlt, muss zuerst die Ansprüche seiner minderjährigen Kinder erfüllen. Danach folgen Erwachsene, die den Nachwuchs betreuen

Solange Kinder noch im Kindergarten- oder Grundschulalter sind, bedürfen sie einer intensiven Betreuung. Der betreuende Elternteil kann deshalb Unterhalt beanspruchen, ihm ist aus diesem Grund grundsätzlich nur ein Teilzeitjob zuzumuten. Eine zeitliche Befristung der Zahlungen kommt nicht in Betracht, weil niemand absehen kann, wie sich das Kind entwickelt.

OLG München, 12 UF 1125/07

Beginnt das Kind die zweite Klasse, muss die Mutter halbtags arbeiten. Ab einem Alter von 15 Jahren fordert das Gericht einen Vollzeitjob. „Im Interesse der Rechtssicherheit“ gilt „eine gewisse schematische Betrachtungsweise als angemessen“. Bei „besonderen Umständen“ könne davon abgewichen werden.

OLG Nürnberg, 10 UF 768/07

Nicht das Alter eines Kindes, sondern der notwendige Betreuungsaufwand beeinflussen den Unterhalt für die Mutter. Deshalb lasse sich – bis das Kind seine Volljährigkeit erreicht – nicht genau festlegen, wann der Mutter kein Geld mehr zustehe. Allerdings müsse die Berechtigte darlegen, warum sie nicht arbeiten kann.

KG Berlin, 18 UF 160/07

Wer einen 13-jährigen Sohn betreut, muss einer Vollbeschäftigung nachgehen. Eine Übergangsfrist von vier Monaten kann eingeräumt werden.

OLG Karlsruhe, 2 UF 219/06

Eine geschiedene Frau kann ihren Anspruch auf Unterhalt verlieren, wenn ihr Ex-Mann für ein nicht eheliches minderjähriges Kind und dessen Mutter zahlen muss. Auf Grund der geänderten Rangfolge gilt: Zuerst muss der Schuldner die Ansprüche von Kind und dessen Mutter erfüllen. Die geschiedene Frau rückt auf die letzte Stelle.

OLG Celle, 10 WF 322/08

Solange das Kind die Grundschule besucht, muss die Mutter nur halbtags arbeiten.

KG Berlin, 13 WF 111/08

Der betreuende Elternteil muss keine wechselnde Betreuung durch beide Großmütter und sonstige Verwandte akzeptieren, um selbst arbeiten zu können.

AG Tempelhof-Kreuzberg, 161 F 14405/06

Eheliche Nachteile liegen nicht vor, wenn die Zeit der Kinderbetreuung bereits vor der Heirat gelegen hat. Die später geschlossene Ehe mit dem Vater dieser Kinder dauerte dann knapp acht Jahre. Das Gericht befristete den Unterhaltsanspruch der Frau auf drei Jahre.

OLG Frankfurt, 5 UF 185/07

Ein geschiedener Partner erhält keinen Unterhalt, wenn er in einer neuen, festen Lebensgemeinschaft lebt. Beendet er aber später diese Partnerschaft, kann er seinen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt aktivieren. Der Ex muss also erneut Unterhalt zahlen.

OLG Celle, 17 UF 128/07

Eine Affäre kann bei späterer Scheidung zum Verlust des Unterhalts führen. Die Klage der Ehefrau scheiterte, weil sie ihren Mann während der Ehe betrogen hatte. Damit habe sie die „eheliche Solidarität“ verletzt. Ihr Verhalten habe eine intakte Ehe zerstört.

OLG Zweibrücken, 2 UF 102/08

Eine Mutter, die ein Kind im Grundschulalter erzieht, muss nicht zwingend volltags arbeiten. Selbst wenn das Kind den ganzen Tag in Schule und Hort betreut werden könnte, darf die Mutter auch nur einer Halbtagsbeschäftigung nachgehen, denn das achtjährige Kind habe einen Bedarf an persönlicher Betreuung durch die Mutter, diese sei Hauptbezugsperson. Das Gericht wies die Änderungsklage des Ex-Mannes ab, der nicht mehr zahlen wollte.

OLG Zweibrücken, 2 UF 99/08

Kinder sind Nr. 1

Drei wesentliche Neuerungen reformieren das Gesetz.

Die Ansprüche von minderjährigen Kindern haben grundsätzlich Vorrang. Aktuelle und ehemalige Partner rücken in den zweiten Rang, sofern sie Kinder betreuen. Erst danach folgen kinderlose Berechtigte.

Frauen steht voller Unterhalt zu, bis das Kind drei Jahre alt ist – gleichgültig, ob sie mit dem Vater des Kindes verheiratet waren oder nicht. Dies gilt auch, wenn der Nachwuchs in einer kurzen Affäre gezeugt wurde. Damit stellt das neue Gesetz alle Mütter gleich. Verlangt die Frau darüber hinaus Betreuungsunterhalt, muss sie die Gründe darlegen. Das Gericht wägt ab, wie lange und in welcher Höhe dieser gewährt wird.

Das Gesetz verlangt, dass jeder Geschiedene für sich selbst sorgen soll. Auch wenn dieser Grundsatz bereits im alten Recht verankert war, können Richter Ansprüche nun einfacher befristen und beschränken – je nachdem, welche „ehebedingten Nachteile“ der Berechtigte erlitten hat.

INTERVIEW

„Angemessene Balance“

Bundes-
justizministerin
Brigitte Zypries
verteidigt das neue
Unterhaltsrecht als
Fortschritt

FOCUS: Vor etwa einem Jahr haben Sie das neue Unterhaltsrecht als großen Wurf gelobt. Bleiben Sie bei dieser Einschätzung?

Zypries: Dabei bleibe ich. Schließlich haben wir einige Punkte entscheidend und nachhaltig verändert, so zum Beispiel, dass die Unterhaltsansprüche von Kindern im ersten Rang stehen oder dass geschiedene und ledige Mütter beim Betreuungsunterhalt weitgehend gleich behandelt werden. Uns ist eine echte Reform gelungen, das ist ein großer Fortschritt.

FOCUS: Das sehen nicht alle so. Viele Juristen beklagen, dass das Gesetz Unsicherheit geschaffen habe. Verstehen Sie diese Kritik?

Zypries: Wenn man ein Rechtsgebiet reformiert, entsteht immer eine Phase von Unsicherheit. Es gibt aber viele Urteile höherer Gerichte, die die neue Linie verdeutlichen.

FOCUS: Das neue Gesetz betont die Eigenverantwortung. Viele Männer sind enttäuscht, dass sie nun trotzdem zahlen müssen. Interpretieren deren Anwälte das Gesetz falsch?

Zypries: Männer haben sich von der Reform die absolute Freiheit erhofft. Frauen haben befürchtet, alle Last tragen zu müssen. Beides ist nicht eingetreten und war auch so nie geplant. Wir wollten eine angemessene Balance zwischen naheheulicher Solidarität und Eigenverantwortung finden, die den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen gerecht wird.

FOCUS: Inzwischen gibt es einige Dutzend Urteile höherer Instanzen. Wie funktioniert das Gesetz in der Praxis?

Zypries: Grundsätzlich gut. Die wichtigsten Ziele der Reform, die Gleichstellung lediger Eltern beim Betreuungsunterhalt und der Vorrang von Kindern, werden ohne Wenn und Aber umgesetzt. Unterschiedliche Auffassungen gibt es noch in zwei Bereichen: bei der Dauer des Betreuungsunterhalts und den Ansprüchen nach langer Ehe. Auch hier findet die Praxis ihre Linie.

FOCUS: Warum fallen gerade hier die Urteile so unterschiedlich aus? Einige Gerichte führen sogar wieder ein Altersphasenmodell ein.

Zypries: Das Gesetz verlangt von den Gerichten, sich den Einzelfall anzusehen. Das ist richtig so, weil jeder Fall anders ist und weil die Chancen auf einen Kindergartenplatz im Bayerischen Wald andere sein können als in Berlin. Eine Rückkehr zum Altersphasenmodell alter Prägung widerspricht jedenfalls dem Willen des Gesetzgebers.

FOCUS: Was tun Sie gegen die offensichtliche Sturheit mancher Richter?

Zypries: Es geht nicht um Sturheit, sondern um eine verlässliche Anwendung des Rechts. Wird eine falsche Richtung eingeschlagen, muss der Bundesgerichtshof korrigieren. Das ist der normale Weg.

FOCUS: Nicht jeder kann bis zur höchsten Instanz klagen – Pech für die Betroffenen?

Zypries: Wenn der BGH etwas klarstellt, beachten das alle Gerichte. Unsicherheiten in der Übergangszeit sind sicherlich nicht schön, bleiben aber manchmal nicht aus.

FOCUS: Heißt das, man ist vor Gericht den Wertvorstellungen des Richters ausgeliefert?

Zypries: Nein. Richter müssen sich an das Gesetz halten. Es gibt klare Vorgaben, die umzusetzen sind.

FOCUS: Bald gelten die Reformen des Versorgungs- und Zugewinnausgleichs. Sind Sie mit dem Scheidungsrecht dann zufrieden?

Zypries: Ja. Vielleicht fehlen noch Feineinstellungen, aber alles Wesentliche ist geregelt. ■



Frau
der Gesetze

Sie leitet seit 2002 das
Bundesministerium der Justiz.

Brigitte Zypries begann ihre Karriere in der hessischen Staatskanzlei. Drei Jahre lang arbeitete sie am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Die 55-jährige Juristin ist nicht verheiratet und hat keine Kinder.

INTERVIEW: KATRIN SACHSE

Foto: M. Pridel/focus-Magazin